

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Pleinfeld, FlrNr. Fl. Nr. 363/1, 364, 364/2, 366, 367 und 371/3, Gemarkung Ramsberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche bzw. Gras- und Krautflur in eine Sonderbaufläche „4life Resort“ Ramsberg im Parallelverfahren

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 17.12.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Pleinfeld, FlrNr. Fl. Nr. 363/1, 364, 364/2, 366, 367 und 371/3, Gemarkung Ramsberg - Änderung vom bisherigen Gebietscharakter Grünfläche bzw. Gras- und Krautflur in eine Sonderbaufläche „4life Resort“ Ramsberg im Parallelverfahren beschlossen.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB weitere Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen.

Umweltbezogene Informationen zum Mensch:

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamtes Weißenburg vom 26.02.2026 es werden Aussagen getroffen zu Lärmimmissionen auf die umliegenden touristischen Nutzungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- finden sich in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 26.02.2026 es werden Aussagen getroffen zu: alternativen Planungsmöglichkeiten

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 23.02.2026 es werden Aussagen getroffen zu: Grundwasser und Niederschlagswasser

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 25.08.2026 – Montag, 28.09.2026

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung. Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB aus. Ebenso liegen Schall- und Verkehrsgutachten aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, den 04.08.2026
Zweckverband Brombachsee

gez.

Markus Gläser
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender